



Neues zu den Privatanteilen in der MWST

Stefan Bur

Betriebswirtschafter HF, Stellvertreter
Teamleiter Externe Prüfung MWST
Eidgenössische Steuerverwaltung

Was ist neu in der überarbeiteten Info?



- Begriffserklärungen (z.B. die verschiedenen Personengruppen)
- Praxisfälle sind eingearbeitet worden (vor allem im Bereich der Geschäftswagen)
- Präzisierungen / Ergänzungen (z.B. Verpflegung am Familientisch, Übernahme von Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber)



Merkblätter der direkten Bundessteuern



Die Ansätze in den Merkblättern N1/2007, N2/2007, NL1/2007 sowie die Pauschale von 0,8 % bei den Personenwagen sind

Mindestansätze

und dürfen für die Berechnung der PA nicht unterschritten werden.

3

Geschäftswagen



- Pauschale Berechnung der PA nur bei überwiegend unternehmerischen Nutzung des Fahrzeuges möglich
- Berechnungsbasis bei zugemieteten Fahrzeugen
- Der Angestellte kann über mehr als ein Geschäftsfahrzeug verfügen
- Veteranenfahrzeuge
- Kostenbeteiligung des Mitarbeiters bei der Anschaffung eines Fahrzeuges
- Abgelaufener Leasingvertrag mit Anschlussleasing
- PA bei Mitarbeitern mit ausländischem Wohnsitz
- PA wenn das Unternehmen nur die Betriebskosten eines Fahrzeuges übernimmt

4

Ein Angestellter kann über mehr als ein Geschäftsfahrzeug verfügen



- Für Ausübung der unternehmerischen Kerntätigkeit wird in der Regel nur **EIN** Fahrzeug zugestanden;
- Als unternehmerische Kerntätigkeit gilt die im Markt angezeigte Firmentätigkeit;
- Nutzung von mehr als einem Fahrzeug muss belegt werden. Ansonsten geht die ESTV von einem Mietfahrzeug aus, welches das Unternehmen seinem Angestellten zur Verfügung stellt (Vollkostenrechnung/Drittpreis).

5

Geschäftswagen / Praxis



- **Kostenbeteiligung des Mitarbeiters bei Anschaffung des Fahrzeuges:** die pauschale Berechnung der PA muss immer auf dem vollen Ankaufswert des Fahrzeuges berechnet werden;
- **Kostenbeteiligung des Mitarbeiters für privat gefahrene Kilometer:** Betrieb darf den Referenzkilometeransatz von CHF 0.70 nicht unterschreiten;
- **Abgelaufener Leasingvertrag mit Anschlussleasing:** der im ersten Leasingvertrag festgehaltene Wert ist Berechnungsbasis für die pauschale Ermittlung;
- **Geschäftsfahrzeuge bei Mitarbeitern mit Grenzgängerstatus:** mit Einführung der neuen Regelung in der EU kein PA mehr geschuldet.

6

FABI: Auswirkungen auf die MWST



Ein guter Zug der Schweiz

7

Weiterbildungskosten



Aus- und Weiterbildungskosten, welche vom Arbeitgeber übernommen werden und in Lohnausweis unter der Ziffer 13.3 des Lohnausweises (Beiträge an die Weiterbildung) deklariert werden müssen, gelten als Lohnbestandteil und berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.



8



Herzlichen Dank

... und eine gute Heimreise!